



-
76. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2002, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird*
77. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird*
78. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird*
79. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird*
80. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird*
81. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird*
82. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird*
83. *Verordnung der Landesregierung vom 26. Juli 2002 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten*
84. *Kundmachung der Landesregierung vom 7. August 2002 betreffend die Aufhebung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Prägraten am Großvenediger durch den Verfassungsgerichtshof*
-

76. **Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2002, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, wird auf Antrag der Gemeinde Gries am Brenner (Beschluss des Gemeinderates vom 8. April 2002) verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften über-

tragen wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 50/2002, wird wie folgt geändert:

In der lit. b des § 2 wird die Wortfolge „Gries am Brenner (Beschluss vom 8. April 2002)“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

77. • Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 40/2002, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 580/4, 579/7, 579/2, 579/4, 579/6, 1572/1, 869/3, 869/4, 869/5,

1964, 1965, .427, 1946, 1886, 1342, 1890/1, 1873, 1870/1, 1586/1, 1611, 1610, 1616, 1608/4, 1608/3, 1601/8, 1601/7, 1601/6, 1601/9, 1601/10, 1602, 1601/4, 1602, .185/1 und 1593 KG Hart im Zillertal von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

2. Die Anlagen 1 bis 6 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung - Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

78. • Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 40/2002, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 9 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 15, 158/1, 190, 119, 618/5, 621/1, 809, 806, 758, 768, 769/3 und

602/4 KG Stumm sowie die Grundstücke Nr. 624, 791/7, 791/8, 769/2, 69/4, 267, 270, 618/1, 651, 711, 759/1, 759/2, 760/2, 760/1, 791/1 und 769/4 KG Stumm von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

2. Die Anlagen 1 bis 9 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung - Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

79. Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 17/2002, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verord-

nung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 131/1 und 135/2 und das Grundstück 135/10 KG Aschau von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

2. Die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung - Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

80. Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 17/2002, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verord-

nung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 142/1, 1182/1, 1184/1, 1183, 1055, 1056/1, 1056/2, 1060 und 1057/2 KG Hippach von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

2. Die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung - Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

81. Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 17/2002, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 1158,

1168/1, 1184/1, 1306, 1171, 635/1, 1204, 636/2, 636/4, 566/1, 1307/1 und 1197 KG Ramsberg von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

2. Die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung - Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

82. Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 17/2002, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 1251/1, 1248/2, 1049/1, 1105/2, 1896, 1021, 1019, 1333/2,

1996/1, 1997/1, 2007, 2008/1, 2008/2, 2009, 2010/2, 1997/3, 1245/1, 1251/2, 1087/1, 1106, 1334, 1335/1, 1245/2, 1339, 1903/1 und 1252/1 KG Mayrhofen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

2. Die Anlagen 1 bis 6 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung - Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

83. Verordnung der Landesregierung vom 26. Juli 2002 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 114/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Pfleglinge, die in eine öffentliche Krankenanstalt in Anstaltspflege aufgenommen werden, haben an den Anstaltsträger neben den LKF-Gebühren in der Sonderklasse folgende Sondergebühren zu entrichten:

a) eine Anstaltsgebühr für den erhöhten Sach- und Personalaufwand;

b) eine Hebammengebühr für den Beistand durch eine Anstaltshebamme.

(2) Die Anstaltsgebühr nach Abs. 1 lit. a beträgt pro Pfllegetag:

a) im a. ö. Landeskrankenhaus
(Univ.-Kliniken) Innsbruck 128,19 Euro;

b) im ö. Landeskrankenhaus Hochzirl –
Anna-Dengel-Haus,
im ö. Landeskrankenhaus Natters und im
Psychiatrischen Krankenhaus
des Landes Tirol 92,64 Euro;

c) in den übrigen

öffentlichen Krankenanstalten 95,50 Euro.

(3) Bei Einzelunterbringung auf Wunsch des Pfleglings erhöht sich die Anstaltsgebühr nach Abs. 2 um folgende Beträge:

a) im a. ö. Landeskrankenhaus

(Univ.-Kliniken) Innsbruck um 32,70 Euro;

b) im ö. Landeskrankenhaus Hochzirl –

Anna-Dengel-Haus,

im ö. Landeskrankenhaus Natters und im
Psychiatrischen Krankenhaus

des Landes Tirol um 15,55 Euro;

c) in den übrigen

öffentlichen Krankenanstalten um 32,70 Euro.

(4) Die Hebammengebühr nach Abs. 1 lit. b beträgt 65,41 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 130/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

84. Kundmachung der Landesregierung vom 7. August 2002 betreffend die Aufhebung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Prägraten am Großvenediger durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL.Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. Juni 2002, V 122/01-6, die Kanalgebührenordnung

der Gemeinde Prägraten am Großvenediger vom 20. März 1997, kundgemacht durch Auflage im Gemeindeamt vom 21. März 1997 bis zum 7. April 1997, als gesetzwidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in Kraft tritt.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck